

Stadt Brake (Unterweser)

Satzung

der Stadt Brake (Unterweser) über die Märkte und Volksfeste (Marktsatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), und der §§ 67, 68 a bis 71 b der Gewerbeordnung, in der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I. S 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2666), hat der Rat der Stadt Brake (Unterweser) in seiner Sitzung am 05.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Marktwesen

In der Stadt Brake (Unterweser) werden

1. der Wochenmarkt,
2. das Stadtfest,
3. das Binnenhafenfest und
4. der Schneeflöckchenmarkt

als öffentliche Einrichtung betrieben.

§ 2 - Markthoheit

- (1) Der Gemeingebrauch an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen auf den Marktflächen wird während der Marktzeiten, einschließlich der Auf- und Abbauzeiten, so weit eingeschränkt, wie es für den Betrieb der Märkte nach den Bestimmungen dieser Marktsatzung erforderlich ist.
- (2) Der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr auf den Märkten geht während der Marktzeiten, einschließlich der Auf- und Abbauzeiten, den übrigen Verkehrsbelangen vor. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

§ 3 - Marktbereich, Markttage und Öffnungszeiten

Die Standorte, Tage und Öffnungszeiten der Märkte werden gemäß § 69 Abs. 1 Gewerbeordnung von der Stadt Brake (Unterweser) festgesetzt.

(1) Wochenmarkt

Der Wochenmarkt findet an jedem Mittwoch und Samstag auf dem Postplatz statt. Er beginnt um 07:00 Uhr und endet um 13:00 Uhr.

Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird der Wochenmarkt in der Regel an dem vorhergehenden Werktag abgehalten. Während der Durchführung des Stadtfestes im Wochenmarktbereich (Postplatz) findet der Wochenmarkt in der Regel auf dem City-Parkplatz statt.

(2) Stadtfest

Das Stadtfest findet am zweiten Wochenende im Juni des jeweiligen Jahres zu folgenden Zeiten statt:

- Freitag von 16:00 Uhr bis 02:00 Uhr,
- Samstag von 11:00 Uhr bis 03:00 Uhr und
- Sonntag von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

Orte des Stadtfestes sind der Kafenbereich, der Postplatz, der südliche Teil der Lindenstraße, der östliche Teil der Schulstraße und die Breite Straße (Fußgängerzone) der Stadt Brake (Unterweser).

Während der Durchführung von Stadtfesten im Wochenmarktbereich (Postplatz) findet der Wochenmarkt in der Regel auf dem City-Parkplatz statt.

(3) Binnenhafenfest

Das Binnenhafenfest findet grundsätzlich am ersten Wochenende im August des jeweiligen Jahres am Binnenhafengelände, sowie in der Lindenstraße für den im Binnenhafenfest integrierten Flohmarkt am Samstag und Sonntag, statt.

Es beginnt jeweils am Freitag und endet am Sonntag, Marktzeiten sind nachfolgende:

- Freitag von 18:00 Uhr bis 02:00 Uhr,
- Samstag von 12:00 Uhr bis 03:00 Uhr und
- Sonntag 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

(4) Schneeflöckchenmarkt

Der Schneeflöckchenmarkt findet jeweils eine Woche vor Heiligabend in der Innenstadt, Breite Straße und Museumsgarten, statt.

Er beginnt am Donnerstag und endet am Sonntag, Marktzeiten sind jeweils:

- Donnerstag von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr,
- Freitag von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr,
- Samstag von 16:00 Uhr bis 01:00 Uhr und
- Sonntag von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

(5) Aus besonderem Anlass kann im Einzelfall vorübergehend eine abweichende Regelung zu den Festlegungen des § 3 Absätze 1 bis 4 getroffen werden.

§ 4 - Marktartikel, Waren und Leistungen

(1) Auf dem Wochenmarkt ist der Verkauf der in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung genannten Warenarten zugelassen:

- a) Lebensmittel im Sinne des § 2 Absatz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
 - b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 - c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (2) Auf Jahrmärkten sind der Verkauf von Waren aller Art nach § 68 der Gewerbeordnung und das Verabreichen von Getränken und Speisen nach § 68 a der Gewerbeordnung zugelassen.
- (3) Durch besondere Erlaubnis der Ordnungsbehörde können zugelassen werden:
- 1. der Verkauf von alkoholischen Getränken zum Genuss auf der Stelle,
 - 2. das Darbieten von Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltenden Vorstellungen oder sonstigen Lustbarkeiten im Sinn des § 55 Abs. 1 Nr. 2 GewO.

§ 5 - Zulassung zu den Märkten

- (1) Zum Anbieten von Waren und zur Ausübung unterhaltender Tätigkeiten bedürfen die Marktbezieherinnen und Marktbezieher einer Zulassung (Erlaubnis) der Stadt Brake (Unterweser). Diese ist nicht übertragbar.
- (2) Beim Stadtfest, Binnenhafenfest und Schneeflöckchenmarkt werden die Zulassungen für die Dauer des jeweiligen Marktes erteilt. Die Zulassung zum Feilbieten von Waren auf dem Wochenmarkt kann auch für einen unbefristeten Zeitraum erteilt werden. Alle Zulassungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:
- 1. Der Nachweis über den Besitz einer Reisegewerbekarte oder anstelle dieser eine der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Dienstleistungsrichtlinie) entsprechenden Bescheinigung, soweit es sich um eine reisekartenpflichtige Tätigkeit i. S. § 55 GewO handelt,
 - 2. der Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit ausreichenden Deckungssummen, die alle von der Markttätigkeit ausgehenden Risiken und Gefahren abdeckt und

3. eine Übersicht der Daten (Art, Größe und Strombedarf) sowie ein Lichtbild des Geschäftes. Anträge auf Zulassung zum Wochenmarkt müssen schriftlich erfolgen. Diese Anträge müssen Angaben über Betreiber, Warenangebot, Standgröße und Strombedarf beinhalten.
- (4) Hat die Stadt Brake (Unterweser) über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis im Sinne von Abs. 1 nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Erlaubnis nach Maßgabe der Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes als erteilt. Das Zulassungsverfahren kann über die einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.
- (5) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden; ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Bewerberin/der Bewerber die für die Teilnahmen am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. das Waren- und Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen des § 5 entspricht,
 3. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 4. das angebotene Geschäft in seiner Gestaltung oder Funktionsfähigkeit Mängel aufweist,
 5. die Benutzerin/der Benutzer den Abschluss der in § 6 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 geforderten Versicherung nicht nachweisen kann.
- (6) Die Zulassung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden; ein solcher Widerrufgrund liegt insbesondere dann vor, wenn
1. eine fehlerhafte Zulassung vorliegt, deren Mangelhaftigkeit auf ein Verschulden der Marktbezieherin oder des Marktbeziehers zurückzuführen ist,
 2. nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung fortfallen,
 3. die Marktbezieherin oder der Marktbezieher Nebenbestimmungen nicht erfüllt,
 4. die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit oder andere öffentliche Interessen gefährdet,
 5. der Standplatz für bauliche Zwecke oder andere Veranstaltungen benötigt wird,
 6. die Marktbezieherin oder der Marktbezieher oder deren Bedienstete erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung oder andere öffentlich-rechtliche Bestimmungen verstoßen haben,
 7. die fälligen Gebühren gemäß der Anlage zu § 14 dieser Satzung trotz Aufforderung nicht bezahlt werden,
 8. die Marktbezieherin oder der Marktbezieher gemäß § 70 a Gewerbeordnung zurückzuweisen ist,
 9. der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird.
- (7) Nach Widerruf bzw. Rücknahme der Zulassung kann die Stadt anderweitig über den Platz verfügen. Erforderlichenfalls kann eine sofortige Räumung des Platzes auf Kosten und Gefahr der bisherigen Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers veranlasst werden.

§ 6 - Zuweisung der Standplätze

- (1) Die Stadt weist die Standplätze auf dem Wochenmarkt zu. Ein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die Rechte aus der Zuweisung sind nicht übertragbar.
- (2) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den im Antrag bezeichneten Geschäftsbetrieb genutzt werden. Die Überlassung des Standes an andere Personen oder die Lagerung fremder Ware sind nur nach vorheriger Absprache mit der Stadt Brake (Unterweser) zulässig.

§ 7 - Aufbau und Räumung des Marktes

- (1) Auf dem Wochenmarkt sind die Stände frühestens eine Stunde vor Marktbeginn aufzubauen. Der Abbau und das Entfernen der Stände muss spätestens eine Stunde nach Marktende abgeschlossen sein. In Einzelfällen können Ausnahmen durch die Marktaufsicht zugelassen werden. Für die Zeit der Nutzung eines Standplatzes einschließlich der Auf- und Abbauzeiten sind die Markthändler und Markthändlerinnen für ihren Standplatz und Stand verkehrssicherungspflichtig. Die Markthändler und Markthändlerinnen haben festgestellte Mängel am Zustand der ihnen zugewiesenen Standfläche unverzüglich der Stadt anzuzeigen.
- (2) Mit dem Aufbau der Stände auf dem Stadtfest darf grundsätzlich drei Tage vor Öffnung des Marktes begonnen werden. Die Veranstaltungsfläche beim Stadtfest muss spätestens einen Tag nach Beendigung des Marktes geräumt sein.
- (3) Während der Marktzeiten sind Auf- und Abbauten nicht gestattet.
- (4) Nach dem Auf- und Abbau ist der Markt unverzüglich von Fahrzeugen zu räumen. Zugmaschinen, Lieferfahrzeuge und Wohnwagen sind während der Marktzeiten an den von der Stadt zugewiesenen Plätzen abzustellen.
- (5) Wird ein Standplatz nicht bis zum Marktbeginn bezogen oder wird er vorzeitig geräumt, kann die Stadt den Platz anderweitig vergeben. Ein Anspruch auf Erstattung der Standgebühren und des Einnahmeausfalls besteht nicht.
- (6) Die Marktstände und Zuwegungen sind so zu gestalten, dass Einsatzfahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr und der Unfalldienste den Wochenmarktbereich befahren können. Es ist ein Rettungsweg von 4 m Breite freizuhalten.
- (7) Versorgungsleitungen sind so herzustellen, dass von ihnen keine Gefährdung ausgeht. Hervorstehende Fahrzeugteile sind abzusichern (z. B. durch Abdecken von Deichseln). Die Verkehrssicherungspflichten sind zu beachten.
- (8) Ausnahmeregelungen von den Absätzen 1 – 7 sind rechtzeitig mit der Stadt abzustimmen und möglichst einvernehmlich zu regeln.

§ 8 - Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf den Wochenmärkten sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden. Werbeeinrichtungen dürfen nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen angebracht werden.
- (2) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (3) Verkaufseinrichtungen müssen standhaft sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass der Marktplatz nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (4) In den Gängen oder Durchfahrten dürfen Waren, Leergut (Kisten, Kartons etc.) und Gerätschaften nicht abgestellt werden. Bei der Auslage der Waren dürfen die Grenzen des zugewiesenen Standplatzes nicht überschritten werden. Die Standinhaber haben an ihren Marktständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen oder der Firmenbezeichnung und der Anschrift des Marktbeschickers in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.
- (5) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz sowie das Hygiene-, das Handelsklassen- und das Baurecht, sind zu beachten. Dazu notwendige Hinweisschilder sind so anzubringen, dass sie jederzeit deutlich sichtbar und lesbar sind. Einzelanordnungen der zuständigen Stellen sind unverzüglich auszuführen.

§ 9 - Verkauf und Lagerung

- (1) Es darf nur von den Standplätzen und ohne Störung der umliegenden Geschäfte verkauft werden. Lose dürfen auch vor den Ständen verkauft werden.
- (2) Lagerflächen für Lebensmittel müssen mindestens 0,50 m über dem Erdboden angebracht sein. Leergut darf nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Unverpackte Lebensmittel tierischer Herkunft mit Ausnahme von Eiern, Wild im Fell und ungerupftem Geflügel dürfen nur aus Verkaufswagen, Verkaufsanhängern oder hygienisch gleichwertigen Verkaufseinrichtungen abgegeben werden, die über eine ausreichende Kühlvorrichtung verfügen. Der Innenraum muss mit einer Wascheinrichtung mit fließendem warmem und kaltem Wasser mit Trinkwasserqualität versehen sein. Die geltenden lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorschriften, insbesondere der Erlass des Niedersächsischen Ministeriums über Hygiene auf Wochenmärkten vom 27.08.2003, sowie die

Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes und der Trinkwasserverordnung sind zu beachten.

- (4) Bei der Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle sowie bei der Verpackung von Waren, insbesondere Lebensmitteln, sollen nachhaltig umweltschonende Materialien verwendet werden:
 - Mehrwegartikel (Gläser, Mehrwegpfandflaschen, Tassen, Teller, Messer, o. ä.),
 - Essbare Behältnisse (z. B. Waffelschalen, Spitztüten, aufgeschnittene Brötchen),
 - biologisch abbaubares Einweggeschirr und Verpackungsmaterial.
- (5) Die Waren dürfen nur nach Gewicht, Längenmaß, Stück oder Bundzahl angeboten werden. Zum Wiegen und Messen dürfen nur geeichte Waagen und Maße benutzt werden. Des Weiteren müssen die angebotenen Waren nach den Bestimmungen über die Preisangaben-Verordnung mit Preisen gekennzeichnet sein.
- (6) Die Marktbezieherinnen und Marktbezieher haben an ihrem Geschäft gem. § 70 b der Gewerbeordnung ein Schild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm mit dem Namen und der Anschrift der Inhaberin oder des Inhabers oder ggf. der Firmenanschrift deutlich sichtbar anzubringen.
- (7) Alle Geschäfte müssen während der Marktzeit geöffnet und bei dunkler Witterung beleuchtet sein.
- (8) Die Marktaufsicht der Stadt Brake (Unterweser) kann zur Ordnung des Marktgeschehens, insbesondere bei Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Paragraphen, den Austausch von Standplätzen oder den Umbau von Marktständen anordnen, ohne dass ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.

§ 10 - Ausschluss von Marktbesuchern

- (1) Personen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören, können durch die Ordnungsbehörden (Verwaltung und/oder Polizei) vom Markt verwiesen werden. Eine vorherige Androhung ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeit u. U. geboten.
- (2) Wer erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt gegen die Vorschriften dieser Satzung verstößt, kann durch die Stadt Brake (Unterweser) befristet oder in besonders schwerwiegenden Fällen auf unbestimmte Zeit von der Benutzung der Märkte ausgeschlossen werden.

§ 11 - Sauberkeit

- (1) Alle Personen haben sich innerhalb des Marktbereiches so zu verhalten, dass jede Verunreinigung unterbleibt. Abfälle dürfen nicht auf den Markt eingebracht werden.

- (2) Die Standplätze sind nach Ende der Marktveranstaltung in einem Umkreis von 5 m zu reinigen und besenrein zu hinterlassen.
- (3) Auch während der Marktveranstaltung sind alle Markthändler und Markthändlerinnen für die Sauberkeit des Standplatzes verantwortlich. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, dass Verpackungsmaterial nicht wegwehen kann.
- (4) Die Wochenmarkthändler und Wochenmarkthändlerinnen haben die Abfälle selbst zu entsorgen. Geruchsbelästigende und sonstige ekelerregende Abfälle sind unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Abwässer dürfen nicht außerhalb der dafür bestimmten Abläufe und Sickerkästen verschüttet werden. Feste Stoffe, Abfall, Öl usw. dürfen nicht in die Abläufe gelangen.
- (6) Die Standplätze und die angrenzenden Flächen sind während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten.

§ 12 - Verhalten auf den Märkten und Volksfesten

- (1) Die Benutzer und Besucher der Märkte und Volksfeste haben mit dem Betreten der Plätze die Bestimmungen dieser Marktsatzung zu beachten. Sie haben die Anordnungen der Stadt und die Weisungen der Marktaufsicht zu befolgen und ihr Personal zur Befolgung anzuhalten. Die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht und die Vorschriften über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Den zuständigen Behörden ist jederzeit der Zutritt zu den Geschäften und Fahrzeugen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte zu gestatten. Die Marktbezieherinnen und Marktbezieher sind verpflichtet, den Behörden über ihr Geschäft Auskunft zu geben und auf Verlangen alle für die Ausübung ihres Berufes und die Zulassung zum Markt erforderlichen Nachweise vorzuzeigen. Diese Nachweise haben sie während der Marktzeit stets bei sich zu führen; das gilt auch für die Gesundheitszeugnisse nach dem Infektionsschutzgesetz.
- (4) Während der Marktzeit ist es verboten,
 - 1. den Marktbereich zu befahren, ausgenommen davon sind Krankenfahrstühle (auch elektrisch betriebene),
 - 2. Waren oder Dienstleistungen im Umhergehen anzubieten,
 - 3. Werbematerial - ausgenommen Wahlwerbung - ohne Erlaubnis der Marktaufsicht aufzuhängen, zu vertreiben oder in sonstiger Weise zu präsentieren.

§ 13 - Haftung

Das Betreten des jeweiligen Marktgeländes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Brake (Unterweser) haftet für Schäden nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigen Fehlverhalten ihrer Mitarbeiter.

§ 14 - Marktentgelte

- (1) Für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf dem Wochenmarkt gem. § 3 Abs. 1 werden Gebühren nach Maßgabe der Anlage dieser Satzung erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Platzzusage oder Zuweisung des Standplatzes. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner ist die Person, der ein Standplatz überlassen wird oder die einen Standplatz tatsächlich nutzt. Ist eine andere Person Eigentümerin/Eigentümer der angebotenen Waren oder aufgestellten Einrichtungen, so haften Eigentümerin/Eigentümer und Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Maße, die bei der Berechnung der Benutzungsgebühren zugrunde zu legen sind, werden bei dem Wochenmarkt auf volle Frontmeter aufgerundet.
- (4) Die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner hat die Stadt Brake (Unterweser) unverzüglich über Veränderungen zu unterrichten, die zu einer Neuberechnung der Gebühr führen. Insbesondere ist anzugeben, wenn sich durch An- oder Umbau die Frontmeterlänge oder die Fläche in m² ändert.
- (5) Die Benutzungsgebühren für den Wochenmarkt sind von den Ganzjahres-/Dauerbesckickern vierteljährlich im Nachhinein, und zwar am 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober jeden Jahres, durch Überweisung auf das Konto der Stadt Brake (Unterweser) zu entrichten; von den übrigen Marktbesckickern wird das Standgeld am Markttag von der Marktaufsicht eingezogen. Über das gezahlte Standgeld wird eine Quittung ausgehändigt.
- (6) Auf Antrag kann die Gebühr ganz oder zum Teil erlassen, erstattet oder angerechnet werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Gemeinnützige und mildtätige Einrichtungen können auf Antrag von der Zahlungspflicht befreit werden.
- (7) Die festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 15 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten dieser Satzung zuwider handelt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 16 - Geltungsdauer

Diese Satzung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Marktsatzung ersetzt wird.

§ 17 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage treten die Marktordnung für den Wochenmarkt der Stadt Brake (Unterweser) vom 01.05.1987 sowie die Satzung der Stadt Brake (Unterweser) über die Erhebung von Wochenmarktgebühren vom 01.01.2002 außer Kraft.

Brake (Unterweser), den 17.12.2019

Michael Kurz
Bürgermeister

Anlage zu § 14 der Marktsatzung der Stadt Brake (Unterweser)

Gebührentarif

1. Die Gebühr je Wochenmarkttag beträgt für jeden angefangenen Frontmeter 1,26 EUR. Die Mindestgebühr beträgt 4,20 EUR.
2. Die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist in ihrer jeweiligen Höhe zu zahlen. Sie ist den in Ziffer 1 aufgeführten Tarifen hinzuzurechnen.